

Informationen zu den Änderungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) aus Anlass der Covid-19-Pandemie

Liebe Eltern,

die Regelungen zum sogenannten „Corona-Elterngeld“ wurden in Teilbereichen bis Ende 2021 verlängert.

Im Einzelnen:

1. Ausklammerung von Kalendermonaten mit Einkommensminderungen, § 2b Absatz 1 Satz 3 BEEG

Sie haben aufgrund der Covid-19-Pandemie eine Einkommensminderung oder Sie haben Einkommensersatzleistungen (zum Beispiel: Kurzarbeitergeld) erhalten? Dann können Sie auf Antrag Kalendermonate aus dem Bemessungszeitraum ausklammern. Auch Kalendermonate mit Elterngeldbezug für ein älteres Kind nach Vollendung dessen 14. Lebensmonat bleiben unberücksichtigt, soweit der Elterngeldbezug auf danach verschoben wurde.

Bei einem Folgekind können (auf Antrag) auch Kalendermonate mit Einkommensersatzleistungen bei der Bestimmung des Bemessungszeitraumes ausgeklammert werden.

Kalendermonate mit Bezug von Elterngeld für ein Kind, die pandemiebedingt nach den 14. Lebensmonat des Kindes verschoben worden sind, können auch bei Folgekindern ausgeklammert werden.

Soforthilfen für Selbstständige werden im Elterngeldbezug als Einnahmen berücksichtigt. Sie verringern das zustehende Elterngeld. Grundsätzlich kann der Lebensmonat, in dem der Zufluss erfolgt, verschoben werden, so dass sich die Soforthilfe nicht negativ auf das Elterngeld auswirkt.

2. Verschiebung von Elterngeld-Bezugsmonaten, § 27 Absatz 1 BEEG

Eltern, die in systemrelevanten Branchen und Berufen arbeiten (zum Beispiel: Pflegepersonal) oder die nach den landesrechtlichen Bestimmungen Anspruch auf Kita- oder Schulnotbetreuung hatten, können alle oder auch einzelne Elterngeldmonate für die Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 auf Antrag verschieben. Sie können diese auch nach dem 14. Lebensmonat des Kindes nehmen. Der Bezug der verschobenen Lebensmonate ist bis spätestens bis zum **30.06.2021** anzutreten. Die später genommenen Monate verringern bei einem weiteren Kind nicht die Höhe des Elterngeldes.

Der Bezug von Basiselterngeld ist in diesen Fällen auch nach dem 14. Lebensmonat möglich. Elterngeldmonate, die auf diesen späteren Zeitraum verschoben wurden, können bei der Bemessung des Elterngeldes für ein weiteres Kind ausgeklammert werden. Kommt es zu rückwirkenden Antragsänderungen, kann vom Vorliegen eines Härtefalls ausgegangen werden. In der Zeit vom 01.03.2020 bis 30.06.2021 entstehende Lücken im Elterngeldbezug sind unschädlich.

Ob eine systemrelevante Tätigkeit vorliegt, ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

Sollte diese nicht vorgelegt werden können, reicht die Glaubhaftmachung (das heisst, dass die Systemrelevanz aufgrund Ihrer Angaben nachvollziehbar ist) aus. Dies gilt auch für Selbstständige.

Lebensmonate, die als Pflichtbasiselterngeldmonate gelten (zum Beispiel: bei Anspruch auf Mutterschaftsgeld, Leistungen nach § 192 VVG), können nicht verschoben werden.

Hinweis:

Weitere Informationen zu den Gesetzesänderungen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesfamilienministeriums unter <http://bmfsfj.de>.

Bitte senden Sie an Ihr zuständiges Landesfamilienbüro (siehe Homepage des LAsD), wenn obige Sachverhalte auf Sie zutreffen, ein formloses Anschreiben mit folgenden Angaben:

Ihre Anschrift		
Geburtsdatum, Vorname und Name des Kindes: Falls bekannt: Geschäftszeichen:		
Ich beantrage:		
Begründung:		
Datum	Unterschrift	Unterschrift des anderen Elternteils
Beigefügte Anlagen:		